

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 1.

Dienstag, 2. Januar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsformeln werden abgenommen. Auswärtige Anzeigen für die Nummer des Abgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilen beträgt 43 mit breiter Kopfschleife 18 Pfg. (Befehlpreis 12 Pfg.) Zentraltabelle und tabellarisches Geh nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen **Militärpflichtigen** des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1892 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder **gestellungspflichtig** sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1912

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldungspflichtig behandelt.
- Für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Kreisbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Protokollführer die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ansporndlich anhalten. Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeindevorständen, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Verstrafung** Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintretens in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts- und Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltsort die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamt u.), so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dessen auch seine übrigen Legitimationspapiere Rückschlus darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des **Verufs** bez. der **Beschäftigung** der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die **Vornamen** der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 6b anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Ist nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im Übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzuzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

Seeleute, **See-, Küsten- und Haffischer**, **Schiffszimmerleute** und **Seegelmacher**, **Maschinisten**, **Maschinistengehilfen** und **Heizer** von See- und Flußdampfern, **Schiffslöcher** und **Kellner** (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbjahrseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

Diejenigen **Gestellungspflichtigen**, deren Familien- u. Verhältnisse eine **Zurückstellung** der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Beschleunigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen **Geburtslisten**, **Geburts- und Lösungscheinen**, **Verstrafungs-** und **Todesmitteilungen** u. sind bis

5. Februar 1912

anher einzuzureichen.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienst** Berechtigten vom Jahrgange 1892 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Beschäftigungszeugnisses zum Seefenermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß **Gestellungspflichtige** unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum **freiwilligen Dienst** melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppendienstes nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von **allen** zugehörigen männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrlente, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das Königl. Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1911.

Der Zivil-Vorsitzende
der **Kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1911 — abgedruckt in Nr. 258 des Riesauer Tageblattes — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die **Reichstagswahlen** am 12. Januar 1912 in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr stattfinden.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 30. Dezember 1911.

Die **Maul- und Klauenseuche** ist in Ostpreußen erloschen. Der als Sperrbezirk bestimmt gewesene Ort Ostpreußen nunmehr Beobachtungsgebiet. Die als Beobachtungsgebiet bestimmt gewesenen Orte Pansitz und Jahnschhausen mit Ostpreußen und selbständigem Ostpreußen Jahnschhausen bleiben Beobachtungsgebiet zu anderen Seuchenfällen. Der Ort Mirdsch ist als Sperrbezirk bestimmt. Weida wird aus dem Beobachtungsgebiet ausgeschlossen.

Großenhain, am 30. Dezember 1911.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehend unter **⊙** wird die für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft auf das Jahr 1912 aufgestellte Liste der **Sachverständigen**, aus deren Reihe

- nach § 8 der Verordnung vom 4. März 1881 die Sachverständigen zur Ermittlung und Feststellung der **Entschädigungen** für wegen Seuchen getöteter **Tiere**, sowie
- die Mitglieder zu dem in Fällen von § 9 unter b des Gesetzes, die staatliche **Schlachtoberprüfung** betr., vom 2. Juni 1898 in der Fassung vom 25. April 1906 zusammenzutretenden **Bezirksprüfungsausschuss** zu wählen sind, vorzuschlagsmäßig bekannt gegeben.

Großenhain, den 13. Dezember 1911.

Königliche Amtshauptmannschaft.

- ⊙
- Gutsbesitzer Bruno Koppe in Adelsdorf,
 - „ Arthur Albrecht in Altsiedl,
 - „ Otto Jahn in Pansitz b. G.,
 - Reutler Carl Thäringen in Pansitz,
 - Gutsbesitzer Ferdinand Heinrich in Pansitz,
 - „ Karl Friedrich Junge in Pansitz,
 - „ Carl Behrmann in Pansitz,
 - Privat Richard Hieschmann in Weiersdorf,
 - Gutsbesitzer Carl Adolf Hänel in Weiersdorf,
 - „ Carl Oskar Heinke in Weiersdorf,
 - Rittergutsinspektor Thalmann in Weiersdorf,
 - Privat August Müller in Fieberach,
 - Gutsbesitzer Oskar Reithauer in Matternsleben Nr. 14,
 - Rittergutsbesitzer Julius Grome auf Hochwitz,
 - Wirtschaftsbesitzer Bruno Theile in Goben,
 - Rittergutsbesitzer Max Kessel in Boden,
 - „ Carl Oskar Heinke in Pansitz b. G.,
 - Mühlenbesitzer Otto Voelzig in Pansitz b. G.,
 - Gutsbesitzer Hermann Händler in Pansitz,
 - „ Wilhelm Fleisch in Pansitz.

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirkes Riesa und seinen angrenzenden Ortsteilen

vorteilhafteste beste Verbreitung.